

Rathers völlig überzeugend: es könnte sich danach auch um verbesserte flüchtige Abschriften irgendeines anderen Schreibers handeln. Um die fraglichen Briefe wirklich als autographe Konzepte Rathers sicherzustellen, wird es notwendig sein, durch eine eingehende Untersuchung des inneren Zusammenhanges von Text und Korrektur über die einfache Schreibfehlerverbesserung hinaus eine fortschreitende logische und stilistische Bearbeitung, wie sie nur dem Autor selbst möglich und erlaubt ist, nachzuweisen, und dazu vermittlels eines möglichst umfangreichen Schriftvergleichs die Hand Rathers von den Handschriften seiner jeweiligen Schreiber klar abzugrenzen. Für diese paläographische Untersuchung steht in den verhältnismäßig zahlreichen zeitgenössischen RATHER-Hss. ein reiches und ergiebiges Material zur Verfügung, welches auszunutzen die meisten früheren Forscher in Ermangelung der photographischen Hilfsmittel noch nicht in der Lage waren.¹⁾

Innerhalb der 13 in verschiedenem Umfange hier zum Vergleich herangezogenen RATHER-Hss.²⁾ befindet sich als ein besonders auffallendes und charakteristisches Stück die RATHERsche Klagschrift auf Bl. 23 des Cod. Berol. Phill. lat. 1676. Dem ursprünglichen alten

¹⁾ In beschränkterem Umfange sind solche Schriftvergleiche auch schon durchgeführt oder doch als notwendig erkannt worden. Vgl. Ballerini a. a. O. S. 298 u. 320—326 (Anm.); Cipolla a. a. O. S. 51/52; Dümmler in *NA.* 4, 178; Rose in *Verzeichnis d. Meerman-Hss.* in der *Kgl. Bibl. zu Berlin* (1893) S. 79.

²⁾ Es handelt sich um folgende Hss.: Berol. Phill. lat. 1676 s. X; Berol. Phill. lat. 1674 s. X; Berol. Phill. lat. 1663 s. X; Berol. lat. Qu. 336 s. X; Clm. 6340 s. X; aus der Bibl. des Domkapitels in Verona Cod. XIX (17) s. X; Cod. XXXVII (35) s. X; Cod. LXVIII (65) s. X; ferner Cod. Valent. 843 s. X; Cod. Vatic. lat. 4965 s. X; die RATHERschen Schenkungsurkunden Arch. Vatic. Docum. Nunz. Venet. 6533 und 6534 s. X; ein Einzelblatt aus Lit. 3b des Hochstiftes Greifung im Münchener Hauptstaatsarchiv. RATHER-Texte befinden sich außerdem in folgenden Hss.: Laudun. 274 s. XII; Veron. XXIX (27) s. X; Ambros. S. 17 sup. 61'—64' s. X/XI; aus der Bibl. Reg. Bruxell. Cod. 5463—5467 s. XI; Cod. 5576—5604 s. XI; Cod. 329—341 s. XV. Verschollen sind die Codd. Lobb. I, III u. IV, deren Texte aber gedruckt sind bei den Ballerini, Rath. ep. Veron. opera (1765). Die nach dem Catal. Reg. Bibl. Paulina Monaster. (1889) S. 39 im Cod. 162 (290) Bl. 31' (s. XII) vorhandene *relatio Ratherii de quodam Dei servo* ist nicht von RATHER, sondern ein Kapitel aus RABBERTS *De corpore et sanguine Domini*.